

Synopse

Änderung Gesetz über die Einwohnerkontrolle

Geltendes Recht	Vorentwurf - August 2020
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</i> nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...; auf Antrag dieser Behörde, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGF 114.21.1 (Gesetz über die Einwohnerkontrolle (EKG), vom 23.05.1986) wird wie folgt geändert:
	Art. 5a Ankunftserklärung – Drittmeldepflicht ¹ Alle Personen, wie Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen oder Logisgeber, die gegen Entgelt Drittpersonen für eine Dauer von mehr als drei Monaten beherbergen, müssen die Ankunft dieser Drittpersonen innerhalb von vierzehn Tagen melden. ² Die anerkannten Gesundheitseinrichtungen, die Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie Personen, die Drittpersonen unentgeltlich beherbergen, unterliegen nicht der Meldepflicht, sofern die Dauer des Aufenthalts ihrer Gäste weniger als drei Monate beträgt.
Art. 6 Ankunftserklärung – Ort und Form der Anmeldung ¹ Schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige, die sich bereits in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen haben oder aufhalten, melden sich beim Vorsteher der Einwohnerkontrolle (der Vorsteher) an.	

Geltendes Recht	Vorentwurf - August 2020
<p>² Volljährige Personen sprechen persönlich vor, um ihre Ankunft anzumelden, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen vom Vorsteher davon befreit wurden; ein Ehegatte oder ein eingetragener Partner kann jedoch die Anmeldung für den anderen Ehegatten oder den anderen Partner vornehmen. Gemeinden können die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Weg vorsehen.</p> <p>³ Minderjährige und Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom gesetzlichen Vertreter oder, wenn sie sich in einer Anstalt aufhalten, von der Direktion dieser Anstalt anzumelden.</p> <p>⁴ Aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton kommende ausländische Staatsangehörige melden sich bei ihrer Ankunft bei dem für Bevölkerungs- und Migrationsfragen zuständigen Amt ¹⁾ an.</p> <p>⁵ Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Anmeldung von Personen, die sich in Kollektivhaushalten nach Artikel 2 Bst. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung des Bundes vom 21. November 2007 (RHV) aufhalten.</p>	<p>³ Minderjährige und Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom gesetzlichen Vertreter, <u>den Meldepflichtigen gemäss Artikel 5a</u> oder, wenn sie sich in einer Anstalt aufhalten, von der Direktion dieser Anstalt anzumelden.</p>
<p>Art. 8 Ankunftserklärung – Vorlage und Hinterlegung der Schriften</p> <p>¹ Alle Meldepflichtigen müssen über die für die Führung der Einwohnerregister erforderlichen Daten wahrheitsgetreu Auskunft erteilen.</p> <p>² Schweizerinnen und Schweizer, die sich in einer Gemeinde niederlassen, hinterlegen dort ihren Heimatschein oder, wenn kein solcher vorhanden ist, ein von den zuständigen Zivilstandsbehörden ausgestelltes gleichwertiges Dokument. Wer verpflichtet ist, sich für einen Aufenthalt anzumelden, hinterlegt eine von der Niederlassungsgemeinde ausgestellte Niederlassungsbescheinigung.</p> <p>³ Ausländische Staatsangehörige nach Artikel 6 Abs. 4 legen ihre für den Eintritt in die Schweiz anerkannten Ausweispapiere und, wenn eine solche ausgestellt wurde, ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vor.</p>	<p>¹ Alle Meldepflichtigen <u>gemäss Artikel 5 und 5a dieses Gesetzes</u> müssen über die für die Führung der Einwohnerregister erforderlichen Daten wahrheitsgetreu Auskunft erteilen.</p>

¹⁾ Heute: Amt für Bevölkerung und Migration.

Geltendes Recht	Vorentwurf - August 2020
<p>⁴ Für Ehegatten, eingetragene Partner oder minderjährige Kinder muss mit der Ankunftserklärung der Familien- oder Partnerschaftsausweis oder, wenn kein solcher vorhanden ist, ein als gleichwertig anerkanntes Dokument eingereicht werden.</p> <p>⁵ Personen, die in einer Mietwohnung wohnen oder die innerhalb desselben Miethauses umziehen, müssen bei der Anmeldung oder beim Wohnungswechsel ihren Mietvertrag vorlegen. Der Vorsteher liest die Wohnungsnummer ab und gibt den Mietvertrag zurück.</p>	
<p>Art. 8a Auskunftspflicht</p> <p>¹ Kommen meldepflichtige Personen ihrer Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nach, so erteilen die nachfolgenden Personen dem Vorsteher auf Anfrage hin die für die Führung des Einwohnerregisters notwendigen Auskünfte:</p> <p>a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;</p> <p>b) Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter;</p> <p>c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.</p> <p>² Die industriellen Betriebe und die übrigen Stellen, die amtliche Register führen, teilen dem Vorsteher auf Anfrage hin für jede Person die Daten mit, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators nötig sind.</p> <p>³ Zudem kann der Vorsteher von den öffentlichen Verwaltungen der Gemeinden, Pfarreien und des Kantons sowie von Privatpersonen alle Auskünfte verlangen, die diese über die Identität und den Niederlassungs- oder Aufenthaltsort von Einwohnern machen können.</p> <p>⁴ Die Auskünfte sind unentgeltlich.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 10 Änderung der Umstände</p>	

Geltendes Recht	Vorentwurf - August 2020
<p>¹ Jede Änderung der Angaben betreffend Identität und Adresse eines Niedergelassenen oder eines Aufenthalers (Art. 6 Bst. a und e–g RHG und Art. 4 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes), ist von der betreffenden Person innerhalb von dreissig Tagen mitzuteilen.</p> <p>² Bei Volljährigkeit müssen die betroffenen Personen die gleichen Formalitäten wie Neuzuzüger erfüllen.</p>	<p>¹ Jede Änderung der Angaben betreffend Identität und Adresse eines Niedergelassenen oder eines Aufenthalers (Art. 6 Bst. a und e–g RHG und Art. 4 Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes); ist von der betreffenden Person <u>oder von den in Artikel 5a dieses Gesetzes bezeichneten Personen</u> innerhalb von dreissig Tagen mitzuteilen.</p>
<p>Art. 11 Wegzugserklärung</p> <p>¹ Wer die Gemeinde verlässt, muss dem Vorsteher unverzüglich seinen Wegzug melden und den Bestimmungsort angeben.</p>	<p>² Diese Pflicht gilt auch für alle in Artikel 5a dieses Gesetzes bezeichneten Personen, jedoch ohne die Angabe des Bestimmungsortes der wegziehenden Person.</p>
<p>Art. 17a Bekanntgabe an private Personen – Mitteilung an private Personen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen</p> <p>¹ Artikel 16a Abs. 1 und 2 Bst. b ist anwendbar für private Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen.</p>	<p>Art. 17a Bekanntgabe an private Personen – Mitteilung an private Personen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen – <u>VARIANTE A</u></p> <p>¹ Artikel 16a Abs. 1 und 2 Bst. b <u>ist anwendbar</u> gilt für private Personen und Organisationen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind, über einen Leistungsauftrag verfügen oder vom Staat Subventionen empfangen.</p>
	<p>Art. 17b Bekanntgabe an private Personen – Umzugsmeldeplattform – VARIANTE B</p> <p>¹ Die Direktion kann der Betreiberin oder dem Betreiber einer elektronischen Umzugsmeldelösung erlauben, mittels Abrufverfahren auf die für das Meldeverfahren benötigten Daten zuzugreifen.</p> <p>² Der Zugriff wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt:</p> <p>a) Die Betreiberin oder der Betreiber hat einen Vertrag mit dem Kanton Freiburg abgeschlossen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf - August 2020
	<p>b) Die meldende Person hat der Verarbeitung ihrer Daten und der Daten ihrer vom Umzug betroffenen Familienmitglieder ausdrücklich zugestimmt.</p> <p>c) Die Daten werden nicht länger als 14 Monate aufbewahrt.</p> <p>d) Im Falle eines Abbruchs des Meldeverfahrens werden die Daten gelöscht.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die in Anwendung von Artikel 16a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.</i>
	IV.
	<p>Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.</p> <p>[Signaturen]</p>